

06.07.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit

Punkt 44 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 14 Abs. 3 Nummer 2 am Ende das Wort
"oder"

durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Wesentliche Regelungen der Vierten Änderungsverordnung, insbesondere der zu streichende § 14 Abs. 3 Nr. 3, tragen im Gegensatz zur Zielsetzung der Vorlage zur Ausbreitung der Aujeszzkyschen Krankheit bei. Denn seuchenverdächtige Schweinebestände, in denen die Entfernung einiger weniger verdächtiger Schweine und eine abschließende Impfung ohne weitere Selektion verdächtiger Tiere zur Aufhebung des Seuchenverdachts führen, gefährden andere Schweinebestände in höchstem Maße. In solchen Beständen verbleiben nämlich mit aller Wahrscheinlichkeit Feldvirusträger. Da derartige Bestände zumindest innerhalb

**Ausgeliefert am
07. JULI 1993**

379/2/53

- 2 -

eines Bundeslandes frei und unkontrolliert am Handel teilnehmen können, wenn die obersten Landesbehörden Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 3 erteilen, ist der Verbreitung des Seuchenerregers auch über die Grenzen von Bundesländern hinweg Tür und Tor geöffnet.